



**Verordnung
des Gemeinderates der Gemeinde Schönberg im Stubaital
vom 17.08.2020 über**

Pflichten der Hundehalter

Aufgrund des § 6a Abs. 2a des Landes–Polizeigesetzes, LGBl. Nr. 60/1976, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 5/2020, und des § 18 Abs. 1 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 138/2019, wird verordnet:

§ 1

Leinenzwang, Maulkorbpflicht

In den in der Anlage gekennzeichneten Gebieten und öffentlichen Verkehrsflächen außerhalb geschlossener Ortschaften sind Hunde an der Leine zu führen:

- Stollensteig (Parkplatz Europabrücke bis Gemeindegrenze Mieders)
- Rodelbahn Gleins (Start bis Ziel)
- Wanderweg Mieders (Ortsteil Weide bis Gemeindegrenze Mieders)
- Weidegebiete (Bereiche Gleinserberg, Gleins, Teilwälder Gleins, Weide sowie Egger)

§ 2

Hundekot

(1) Der Hundehalter und alle Personen, die sich in der Öffentlichkeit mit einem Hund bewegen, haben dafür zu sorgen, dass das Gemeindegebiet, insbesondere landwirtschaftliche Flächen, Grünanlagen und Kinderspielplätze, nicht durch Hundekot verunreinigt werden.

(2) Die Besitzer oder Verwahrer von Hunden sind verpflichtet, die durch ihre Hunde verursachten Verunreinigungen unverzüglich zu entfernen und diese in Abfallbehälter zu entsorgen.

§ 3

Strafbestimmungen

(1) Verstöße gegen § 1 dieser Verordnung stellen eine Verwaltungsübertretung dar und werden gemäß § 8 Abs. 1 lit. d Landes-Polizeigesetz von der in § 23 Abs. 2 genannten Behörde mit einer Geldstrafe bis zu 500,00 Euro bestraft.

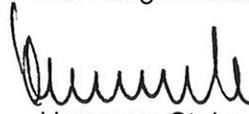
(2) Verstöße gegen § 2 dieser Verordnung stellen eine Verwaltungsübertretung dar und werden gemäß § 18 Abs. 2 TGO vom Bürgermeister mit einer Geldstrafe bis zu 2.000,00 Euro bestraft.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über den Leinenzwang sowie die Verpflichtung zur Aufnahme von Hundekot vom 29.04.2013 außer Kraft.

Gemeinde Schönberg im Stubaital, am 17.08.2020

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister


Hermann Steixner



Angeschlagen am: 18.08.2020
Abzunehmen am: 02.09.2020
Abgenommen am:





80 729,40
224 224,66

